



A-Post

24. Juni 2011

Gemeinderat Waldkirch
Bernhardzellerstrasse 28
9205 Waldkirch



Gemeinde Waldkirch: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Laubbach II**
- **Überbauungsplan Laubbach Käserei Risi AG**
Änderung und Ergänzung des Überbauungsplans vom 27. Oktober 2003

Der Gemeinderat hat im Jahre 2003 den Teilzonenplan Laubbach sowie den Überbauungsplan Laubbach Käserei Risi erlassen. Die Gewerbe-Industriezone GI 2 ist nach Art. 28octies BauG mit der Nutzungsbeschränkung "für Käserei- und Mastbetriebe" versehen. Das Planungsgebiet umfasste eine Fläche von rund 7000 m².

Die Käserei Risi verarbeitet jährlich rund 9'500'000 kg Milch zu Emmentaler Käse. Weil der Schottenanfall nur teilweise im eigenen Betrieb verwertet werden kann, ist nördlich des bestehenden Stalls ein weiterer Stall mit rund 900 Mastplätzen geplant. Die Einsatzmenge der aus der Käserei anfallenden Schotte kann damit fast verdoppelt werden.

Die Gewerbe-Industriezone GI 2 für Käserei- und Mastbetriebe soll um rund 2600 m² vergrössert werden. Um die bauliche und gestalterische Einpassung des neuen Stalls sicherzustellen, wird auch der Überbauungsplan Laubbach Käserei Risi entsprechend ergänzt. Als wesentlicher Bestandteil des Überbauungsplans wird eine Umlegung des Laubbachs geregelt. Das Gewässer wird damit aufgewertet, gleichzeitig können auch die Zufahrtsverhältnisse im Betrieb verbessert werden.

Die Erlasse sind vorgeprüft worden. Die Prüfung ergibt, dass sie recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der



Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 3'240.--.

Aufteilung der Gebühren:

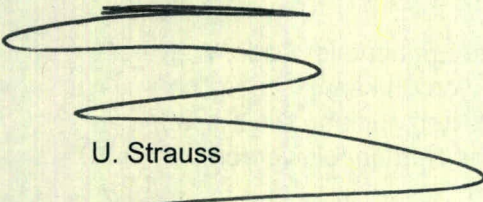
Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Fr. 2'400.--
Tiefbauamt; Gewässerprojekt	Fr. 500.--
Tiefbauamt; Teilstrassenplan	Fr. 340.--

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

Genehmigte Erlasse
Genehmigung Wasserbauprojekt
Genehmigung Teilstrassenplan
Einzahlungsschein

Kopie

BD-RA, AFU-KoBa, AREG-OP